

Protokoll 54. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. Juni 2019, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Res Marti (Grüne), Marcel Müller (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Tobler

(SP), Natascha Wey (SP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2019/266 *	Weisung vom 19.06.2019: Immobilien Stadt Zürich, Neubau eines Provisoriums für die Schulen Letten und Nordstrasse sowie Betreuung Imfeldstrasse 6 auf der Lettenwiese, Quartier Wipkingen, Objektkredit, Nach- tragskredit	VHB VSS
3.	2019/267 *	Weisung vom 19.06.2019: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Borrweg, Quartier Friesenberg, Ersatzneubau, Projektierungskredit	VHB VSS
4.	2019/268 *	Weisung vom 19.06.2019: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Lavater, Quartier Enge, Instandsetzung Schulhaus und Sporthalle, Neubau Doppelsport- halle und Anpassung der Einfachsporthalle für die Betreuung, Projektänderung, Projektierungskredit	VHB VSS
5.	2019/269 *	Weisung vom 19.06.2019: Sozialdepartement, Verein Kanzbi – Interkulturelle Bibliothek für Kinder und Jugendliche, Beiträge 2020–2022, Abschreibung der Motion (GR Nr. 2018/460)	VS
6.	2019/157 * E	Postulat der SVP-Fraktion vom 17.04.2019: Anpassung der Praxis betreffend Eskalationen und gesetzliche Verfehlungen rund um Fussballspiele	VSI
7.	2019/256 * E	Postulat von Sarah Breitenstein (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 12.06.2019: Einbezug der zivilen Mitarbeitenden in den Prozess während der Gründungsphase des Forensischen Instituts Zürich	VSI

8.	2019/257	* E	Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Res Marti (Grüne) vom 12.06.2019: Automatische Voranmeldung auf wichtigen Velorouten	VSI
9.	2018/265		Weisung vom 11.07.2018: Human Resources Management, Teilrevision des Personal- rechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis	FV
10.	2019/118		Weisung vom 27.03.2019: Stadtkanzlei, Geschäftsbericht 2018	STR
11.	2018/435		Weisung vom 14.11.2018: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1, Änderung Art. 51 Bauordnung	VHB
12.	2019/250	E/T	Postulat von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann- Catherine Nabholz (GLP) vom 05.06.2019: Schaffung eines angemessenen Angebots an Veloabstellplätzen im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse	VTE
13.	2018/436		Weisung vom 14.11.2018: Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Baugarten», Zürich-City, Kreis 1	VHB
14.	2019/44	A/P	Dringliche Motion von Gabriele Kisker (Grüne) und Luca Maggi (Grüne) vom 30.01.2019: Neue Gebietsplanung rund um die Rote Fabrik unter Berück- sichtigung der Bedürfnisse der Stadtbevölkerung nach Erholung, Freiraum und preisgünstigem Wohnraum	VHB
15.	2019/90	Α	Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019: Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel	VHB
19.	2018/6	Α	Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Elisabeth Liebi (SVP) vom 10.01.2018: Neue personelle Zuständigkeit für die Schulraumplanung	VHB

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Urs Fehr (SVP)

Der Ratspräsident gibt den Hinschied von Urs Fehr (SVP) bekannt und verliest einen Nachruf auf den Verstorbenen.

Der Gemeinderat erhebt sich für eine Schweigeminute.

Der Ratspräsident drückt sein Beileid aus.

1421. 2019/213

Motion der SP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 22.05.2019: Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt für den Erwerb der Liegenschaft an der Krähbühlstrasse 58

Florian Utz (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. Juli 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

1422. 2019/266

Weisung vom 19.06.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Neubau eines Provisoriums für die Schulen Letten und Nordstrasse sowie Betreuung Imfeldstrasse 6 auf der Lettenwiese, Quartier Wipkingen, Objektkredit, Nachtragskredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2019

1423. 2019/267

Weisung vom 19.06.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Borrweg, Quartier Friesenberg, Ersatzneubau, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2019

1424. 2019/268

Weisung vom 19.06.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Lavater, Quartier Enge, Instandsetzung Schulhaus und Sporthalle, Neubau Doppelsporthalle und Anpassung der Einfachsporthalle für die Betreuung, Projektänderung, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2019

Sozialdepartement, Verein Kanzbi – Interkulturelle Bibliothek für Kinder und Jugendliche, Beiträge 2020–2022, Abschreibung der Motion (GR Nr. 2018/460)

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2019

1426. 2019/157

Postulat der SVP-Fraktion vom 17.04.2019:

Anpassung der Praxis betreffend Eskalationen und gesetzliche Verfehlungen rund um Fussballspiele

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartement namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1427. 2019/256

Postulat von Sarah Breitenstein (SP) und Pascal Lamprecht (SP) vom 12.06.2019: Einbezug der zivilen Mitarbeitenden in den Prozess während der Gründungsphase des Forensischen Instituts Zürich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1428. 2019/257

Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Res Marti (Grüne) vom 12.06.2019: Automatische Voranmeldung auf wichtigen Velorouten

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

1429. 2018/265

Weisung vom 11.07.2018:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Beendigung Arbeitsverhältnis

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1328 vom 5. Juni 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick

Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa

Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Dr. Mathias Egloff

(SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Anjushka Früh (SP), Elena Marti (Grüne), Pirmin

Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP)

Enthaltung: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Përparim Avdili (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 0 Stimmen (bei 17 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP),

Përparim Avdili (FDP), Dr. Mathias Egloff (SP) i. V. von Dr. Pawel Silberring (SP), Urs Fehr (SVP), Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler

(SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird gemäss Beilage (Entwurf vom 27. Juni 2018) geändert.
- 2. Übergangsbestimmungen:
 - ¹ Wird die Auflösung von Arbeitsverhältnissen vor Inkrafttreten dieser Revision erklärt, gilt das bisherige Recht unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist vor oder nach Inkrafttreten des revidierten Rechts abläuft.
 - ² Schriftliche Mahnungen nach bisherigem Recht sind Mahnungen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt, wenn die in der Mahnung erwähnten Gründe für die Kündigung nach Inkrafttreten des neuen Rechts andauern oder sich wiederholten. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen.
 - ³ Für Lohnfortzahlungen nach Entlassung gemäss Art. 29 des bisherigen Rechts, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Rechts hinaus andauern, gilt weiterhin das bisherige Recht.
- 3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
- 4. Unter Ausschluss des Referendums: Die Motion GR Nr. 2014/176 der Rechnungsprüfungskommission wird als erledigt abgeschrieben.

AS 177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom 26. Juni 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. g und h sowie 113 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 11. Juli 2018².

beschliesst:

Art. 17 Form und Gründe der Kündigung, Neuanstellung, Entschädigung

Abs. 1 und 2 unverändert.

- ³ Als Gründe für die ordentliche Kündigung durch die Stadt gelten insbesondere:
- a. Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. Mängel in der Leistung oder im Verhalten;
- c. mangelnde Eignung oder Tauglichkeit, die vereinbarte Arbeit zu verrichten;
- d. mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit;
- e. schwerwiegende wirtschaftliche oder betriebliche Gründe, sofern die Stadt der oder dem betroffenen Angestellten keine zumutbare andere Arbeit anbieten kann;
- f. Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung.
- ⁴ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, wird die betroffene Person auf Antrag von der Stadt an einer anderen, gemäss Art. 34 zumutbaren Stelle neu angestellt, sofern keine triftigen Gründe gegen eine Neuanstellung sprechen. Die Neuanstellung erfolgt mit Wirkung und Lohnanspruch ab Datum des rechtskräftigen Rechtsmittelentscheids.
- ⁵ Sprechen triftige Gründe gegen eine Neuanstellung, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ über die missbräuchliche Kündigung ausgerichtet. Die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung gemäss Art. 28 oder Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie gemäss Art. 62 Abs. 4 bleiben vorbehalten.
- ⁶ Bei Neuanstellung gemäss Abs. 4 wird die vorangegangene Dauer des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist für die Berechnung der Dienstjahre dazugezählt. Der Anfangslohn ist gleich hoch wie der Lohn am Ende der Kündigungsfrist. Nach definitiver Vermittlung einer anderen zumutbaren Stelle wird der Lohn gemäss den Regeln über die Lohnfestsetzung bei Stellenantritt und Funktionswechsel angepasst.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 587 vom 11. Juli 2018.

³ SR 220

⁷ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können ausserdem gemäss Art. 33^{bis} eine Kostenbeteiligung geltend machen.

Art. 18 Mahnung

- ¹ Eine Kündigung gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. a–d kann nach Ablauf der Probezeit nur ausgesprochen werden, wenn die Gründe für die Kündigung trotz schriftlicher Mahnung anhalten oder sich wiederholten.
- ² Zweck der Mahnung ist, eine Besserung herbeizuführen, nach der das Arbeitsverhältnis fortgesetzt werden kann.
- ³ In folgenden Fällen kann eine Kündigung auch ohne vorangehende Mahnung ausgesprochen werden:
- a. bei schwerwiegender Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten;
- b. wenn feststeht, dass die Mahnung ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- ⁴ Der Stadtrat regelt Form, Zuständigkeit und Verfahren für die Mahnung.

Titel zu Art. 19:

Art. 19 Kündigung zur Unzeit

Titel zu Art. 20:

Art. 20 Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Art. 21 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung aus wichtigen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴. Allfällige Ansprüche für den Fall unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die zusätzliche Ausrichtung einer Abfindung gemäss Art. 28 oder Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 sowie einer Teil-Treueprämie gemäss Art. 62 Abs. 4, bleiben vorbehalten.

Art. 22 Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

Abs. 1 unverändert.

- ² Eine Abfindung kann unter den Voraussetzungen von Art. 28 bis zum Höchstbetrag für die betreffende Alterskategorie ausgerichtet werden.
- ³ Bei Auflösung im Alter von 55 bis 59 Jahren und nach mindestens zehn ununterbrochenen Dienstjahren kann anstelle der Abfindung eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 ausgerichtet werden.
- ⁴ Der Stadtrat regelt, welche zusätzlichen Leistungen oder Leistungen anderer Art bei unverschuldeter Auflösung ausgerichtet werden können.

Art. 23 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

Abs. 1-3 unverändert.

Art. 25 Altersgrenze für Beendigung altershalber

- ¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und Art. 25^{bis} sowie Art. 26.
- ² Ausnahmsweise kann die Beendigung altershalber auf Wunsch der oder des Angestellten aufgeschoben werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 66. Altersjahres. Zuständig für die Bewilligung der Verlängerung ist:
- a. die Anstellungsinstanz gemäss Art. 11 Abs. 1; oder
- b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, soweit der Stadtrat die Anstellungskompetenz gemäss Art. 11 Abs. 2 an die nachgeordnete Instanz delegiert hat.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 25bis Anordnung der Beendigung altershalber, Voraussetzungen und Zuständigkeit

¹ Aus sachlich zureichenden Gründen oder im gegenseitigen Einvernehmen von Anstellungsinstanz und Angestellten kann die Beendigung altershalber für einzelne Angestellte, für mehrere Angestellte oder für

⁴ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

⁴ SR 220

ganze Personalgruppen vor Vollendung des 65. Altersjahres, frühestens jedoch ab Vollendung des 60. Altersjahres, angeordnet werden.

- ² Die Anordnung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵ sein. Als sachlich zureichend gelten insbesondere die Gründe gemäss Art. 17 Abs. 3. Art. 18 ist anwendbar, sofern die Anordnung mit Art. 17 Abs. 3 lit. a–d begründet wird.
- ³ Zuständig für die Anordnung ist:
- a. der Stadtrat, sofern die Anordnung für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen erfolgt;
 oder
- b. die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, sofern die Anordnung für einzelne Angestellte erfolgt.
- ⁴ Vor der Anordnung wird geprüft, ob die oder der Angestellte im Anschluss an die Beendigung Altersleistungen der Pensionskasse beziehen wird.

Art. 25^{ter} Anordnung der Beendigung altershalber, Leistungen

- ¹ Die Stadt beteiligt sich wie bei Altersrücktritten gemäss Art. 27 und 27^{bis} an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente, falls die Voraussetzungen dieser Artikel erfüllt sind.
- ² Die für die Anordnung der Beendigung zuständige Instanz kann bei unverschuldeter Entlassung besondere Leistungen neben den reglementarischen Altersleistungen der Pensionskasse zusprechen.
- ³ Leistungen gemäss Art. 28–30 sind ausgeschlossen.

Art. 28 Abfindung

¹ Angestellte mit wenigstens fünf ununterbrochenen Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden auf Veranlassung der Stadt aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35-jährig sind und keine Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 beziehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Abfindung beträgt in Abhängigkeit vom Alter bei Entlassung:

Alter	Monatsionne			
35–39	1–6			
40–49	2–9			
50-54	3–12			
55–59	4–15			
60–62	3–12			
63–64	1–9			
Abs 5 aufgehoben				

Abs. 5 aufgehoben.

Abs. 6 wird zu Abs. 5.

Art. 28bis Festlegung der Abfindung, Einkommensanrechnung und Informationspflicht

- ¹ Die Abfindung wird gemäss Art. 28 Abs. 4 nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Angemessen mitberücksichtigt werden insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die Dienstzeit und der Kündigungsgrund. Neues Erwerbseinkommen während der Abfindungsdauer kann angerechnet werden.
- ² Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die Stadt über das während der Abfindungsdauer erhaltene Erwerbseinkommen und stellt die zur Überprüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung. Die Stadt fordert Abfindungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, zurück.
- ³ Der Stadtrat regelt die Berechnung der Abfindung, die Rückforderung bei Falschangaben und weitere Einzelheiten, insbesondere zum Ausmass der Anrechnung von Erwerbseinkommen und zur Informationspflicht.

Art. 29 Lohnfortzahlung nach Entlassung

- ¹ Angestellte, die das 55. Altersjahr vollendet haben und die nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstdauer ohne ihr Verschulden entlassen werden, haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Der Anspruch auf volle Lohnfortzahlung dauert gemäss Art. 28 Abs. 4 und 28^{bis} Abs. 1 mindestens 4 und höchstens 15 Monate. Anschliessend beträgt die Lohnfortzahlung:
- a. bei mindestens 10 ununterbrochenen Dienstjahren: 60 Prozent der vollen Lohnfortzahlung;
- b. bei mindestens 15 ununterbrochenen Dienstjahren: 70 Prozent der vollen Lohnfortzahlung.

² Art. 28 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28^{bis} Abs. 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ SR 220

³ Anstelle der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 können die Angestellten eine Abfindung gemäss Art. 28 verlangen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 30 Zuständigkeit und Fälligkeit

- ¹ Der Stadtrat regelt die Zuständigkeit für die Festlegung der Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Koordination zwischen den zuständigen Stellen.
- ² Die Abfindung gemäss Art. 28 wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Die Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 setzt mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein.
- ³ Die Angestellten und die Stadt entrichten die Sozialversicherungsbeiträge und bei Lohnfortzahlung auch die Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 33 Sozialplan

- ¹ Kommt es infolge von Stellenabbau oder Reorganisation zu Kündigungen, legt der Stadtrat unter Beizug der Personalverbände einen Sozialplan fest. Dieser regelt die Leistungen der Stadt, die sich nach Art. 28–30 richten.
- ² Der Stadtrat kann im Rahmen eines Sozialplans auch zusätzliche Leistungen oder Leistungen anderer Art vorsehen. In den Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht kann er solche auch bei unverschuldeter Auflösung ohne Sozialplan vorsehen.
- ³ Angestellte, denen ein Stellenverlust aus schwerwiegenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen droht, sind über diesen Umstand mindestens sechs Monate vor einer allfälligen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

Art. 33bis Kostenbeteiligung nach Rechtsmittelverfahren

- ¹ Angestellte, deren Kündigung sich als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt erweist, können bei der Stadt eine Kostenbeteiligung geltend machen für Massnahmen zur Förderung des beruflichen Fortkommens, wie insbesondere:
- a. Replacement- und Outplacement-Finanzierungen;
- b. gezielte Bildungsmassnahmen;
- c. Umschulungsmassnahmen;
- d. persönliche Begleitung oder Beratung durch spezialisierte Fachleute.
- ² Die Kostenbeteiligung beträgt in der Regel höchstens Fr. 15 000.–, aus besonderen Gründen höchstens Fr. 30 000.–.

Art. 38 Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen

Die Begründungspflicht für personalrechtliche Anordnungen richtet sich nach §§ 10 und 10 a Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶.

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 39 Rechtsmittel

- ¹ Gegen personalrechtliche Anordnungen der Anstellungsinstanzen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gemäss § 170 Gemeindegesetz⁷ gestellt werden.
- ² Der Weiterzug von personalrechtlichen Anordnungen und Neubeurteilungen des Stadtrats richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁸.
- ³ Rechtsmitteln gegen eine Kündigung kommt gemäss § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz keine aufschiebende Wirkung zu und sie führen nicht zu einer Verlängerung der Kündigungsfrist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung aus besonderen Gründen gemäss § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz bleibt vorbehalten.
- ⁴ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste ist das Begehren um Neubeurteilung an das Büro des Gemeinderats zu richten. Die Abs. 1–3 gelten sinngemäss. Abs. 5–7 aufgehoben.

Art. 64 Lohnnachzahlung im Todesfall

Den nächsten Angehörigen von Angestellten, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder der Lohnfortzahlung gemäss Art. 29 versterben, wird eine Lohnnachzahlung gewährt. Der Stadtrat regelt Anspruch und Umfang.

⁶ LS 175.2

⁷ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁸ LS 175.2

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Juli 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 2. September 2019)

1430. 2019/118

Weisung vom 27.03.2019: Stadtkanzlei, Geschäftsbericht 2018

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht der Stadt Zürich für das Jahr 2018 (Beilage, Version vom 21. März 2019) wird genehmigt.

Beratungsgrundlagen

- Weisung vom 27.03.2019
- Geschäftsbericht 2018
- Bericht und Antrag der GPK vom 17.06.2019

Referentin zur Vorstellung des Berichts: Präsidentin Christine Seidler (SP)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bätschmann (Grüne), Duri Beer

(SP), Natalie Eberle (AL), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica

Landolt (GLP), Matthias Renggli (SP), Michael Schmid (FDP), Martina Zürcher (FDP)

Minderheit: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht der Stadt Zürich für das Jahr 2018 (Beilage, Version vom 21. März 2019) wird genehmigt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juli 2019 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

1431. 2018/435

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1, Änderung Art. 51 Bauordnung

Antrag des Stadtrats

- 1. a) Der Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1, wird gemäss Planbeilage, datiert vom 31. Juli 2018, geändert.
 - b) Art. 51 Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 31. Juli 2018, geändert.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 31. Juli 2018, wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andri Silberschmidt (FDP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 51 der Bauordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

- H. Kernzonen
- 3. Gebietscharaktere und Zusatzvorschriften
- b. City

Zusatzvorschriften Profilangleichung S Art. 51 Gebäude und Gebäudeteile haben sich im Bereich der mit S bezeichneten Profilangleichungslinie bei Ersatz oder Umbau an der Erdgeschossansetzung, an der Höhe und Ausgestaltung des Erdgeschosses, an der Traufhöhe, an der Gesamthöhe und an der Dachgestaltung der massgebenden Nachbargebäude zu orientieren. Referenz ist der bauliche Bestand der Nachbargebäude.

Postulat von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 05.06.2019:

Schaffung eines angemessenen Angebots an Veloabstellplätzen im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andrea Leitner Verhoeven (AL) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1340/2019).

Stephan Iten (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 19. Juni 2019 gestellten Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie und wo im Gebiet der oberen Bahnhofstrasse ein angemessenes Angebot an Veloabstellplätzen <u>ohne Abbau von Parkplätzen</u> geschaffen werden kann.

Andrea Leitner Verhoeven (AL) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Postulat wird mit 101 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1433. 2018/436

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Baugarten», Zürich-City, Kreis 1

Antrag des Stadtrats

- 1. Dem privaten Gestaltungsplan «Baugarten», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan, je datiert vom 25. September 2018 (Beilagen), wird zugestimmt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Baugarten» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 25. September 2018, wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Andri Silberschmidt (FDP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Andri Silberschmidt (FDP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas

Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Andri Silberschmidt (FDP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas

Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Dem privaten Gestaltungsplan «Baugarten», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan, je datiert vom 25. September 2018 (Beilagen), wird zugestimmt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Baugarten» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 25. September 2018, wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Juli 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. September 2019)

1434. 2019/44

Dringliche Motion von Gabriele Kisker (Grüne) und Luca Maggi (Grüne) vom 30.01.2019:

Neue Gebietsplanung rund um die Rote Fabrik unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stadtbevölkerung nach Erholung, Freiraum und preisgünstigem Wohnraum

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gabriele Kisker (Grüne) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 862/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Gabriele Kisker (Grüne) ist nicht einverstanden die Dringliche Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Dringliche Motion wird mit 66 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1435. 2019/90

Dringliche Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019: Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab.

Walter Angst (AL) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1002/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Die Dringliche Motion wird mit 64 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1436. 2018/6

Postulat von Dr. Daniel Regli (SVP) und Elisabeth Liebi (SVP) vom 10.01.2018: Neue personelle Zuständigkeit für die Schulraumplanung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Stefan Urech (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3646/2018).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 35 gegen 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1437. 2019/287

Motion der AL-Fraktion vom 26.06.2019:

Finanzierung eines flächendeckenden, niederschwelligen, interkulturellen Übersetzungs- und Dolmetscherdienstes (IÜDD) in den städtischen Gesundheitsinstitutionen

Von der AL-Fraktion ist am 26. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um die Finanzierung eines flächendeckenden, niederschwelligen interkulturellen Übersetzung- und Dolmetscherdienstes (IÜDD) in den städtischen Gesundheitsinstitutionen garantieren zu können. Der IÜDD kann durch die Stadt oder in Kooperation mit einem externen Anbieter betrieben werden.

Begründung:

Die Antworten zur Interpellation «Sprachliche Verständigungsprobleme zwischen ärztlichen Fach-personen und Patientinnen und Patienten» (2018/362) haben gezeigt, dass es in der Stadt Zürich eine grosse Bevölkerungsgruppe (> 8'500 Personen) gibt, deren diskriminierungsfreier Zugang zum Gesundheitssystem infolge Sprachbarrieren nicht in jedem Fall garantiert werden kann. Damit werden die in der Verfassung verankerten Grundrechte der betroffenen Personen schwerwiegend verletzt.

Zwar geht aus der Interpellationsantwort hervor, dass in einigen Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements Bemühungen unternommen werden, um lÜDD zu ermöglichen. Die Tiefe der Fallzahlen (z.B. 22 Fälle im Jahr 2017 im Stadtspital Waid) und die grosse Spannbreite zwischen ähnlich strukturierten Angeboten (z.B. 22 Fälle im Stadtspital Waid vs. 551 Fälle im Stadtspital Triemli) weisen auf strukturelle Defizite in der Verankerung und Implementierung des lÜDD innerhalb des GUD hin.

In einem Faktenblatt zur «Finanzierung des interkulturellen Dolmetschens im Gesundheitswesen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)» vom März 2019 empfiehlt das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG), die Kosten für lÜDD, die zur Durchführung einer zweckmässigen Behandlung erforderlich sind, im stationären Spitalbereich den OKP-pflichtigen Leistungen zuzurechnen und somit in die Berechnung der Fallpauschalen einfliessen zu lassen. Allerdings legt das BAG die Umsetzung dieser Empfehlung in die Hände der Tarifpartner_innen und gibt zu bedenken, dass für die Bezahlung der lÜDD-Leistungen im ambulanten Setting nicht einmal eine Tarifposition existiert.

In Anbetracht dessen, dass eine Einigung hinsichtlich der Finanzierung der IÜDDs zwischen Spitälern, Krankenkassen und Gesundheitsdirektionen nicht in nächster Zeit zu erwarten sein wird, ist die Errichtung und finanzielle Sicherung einer tragfähigen IÜDD-Struktur in der Stadt dringend.

Mitteilung an den Stadtrat

1438. 2019/288

Motion der AL-Fraktion vom 26.06.2019:

Vergütung eines jährlichen Betrags an die Kosten professionell geleiteter gesundheitsfördernder Massnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner am oder unter dem Existenzminimum

Von der AL-Fraktion ist am 26. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen mit dem Ziel, dass Bewohner_innen der Stadt Zürich, die am oder unter dem finanziellen Existenzminimum leben, ein fixer jährlicher Beitrag von 400 Franken an die Kosten professionell geleiteter gesundheitsfördernder Massnahmen (z. B. Fitnesszentrum) vergütet wird.

Begründung:

Aus medizinischer Sicht ist der Nutzen erwiesen, den eine regelmässige körperliche Ertüchtigung zur Gesundheit beiträgt. Das gezielte Krafttraining unter professioneller Supervision verringert nicht nur chronische (z. B. muskuloskelettale) Schmerzen, sondern trägt zur Prävention von weiteren (z. B. kardiovaskulären)

Beschwerden bei. Zusammen mit einem gleichzeitig aufgebauten Ausdauertraining weitet sich zudem der individuelle Aktionsradius der Sport treibenden Personen aus, wodurch sich nicht nur ihre körperliche, sondern auch ihre psychische Situation verbessert.

Obwohl diese Vorteile inner- und ausserhalb der medizinischen Fachwelt völlig akzeptiert sind, besteht aus sozialmedizinischer Sicht ein signifikanter Missstand: Einerseits gilt in der Medizin Armut per se als signifikanter Faktor für die Entstehung körperlicher und psychischer Krankheiten. Andererseits zeigen Untersuchungen auch, dass gerade Menschen mit einem tiefen Einkommen am häufigsten körperlich inaktiv sind. Unter anderem hängt dieser Umstand mit der Tatsache zusammen, dass der Zugang zu professionell geleiteten Sportangeboten (z. B. Fitnesszentrum) diesen benachteiligten Personen aus finanziellen Gründen erschwert ist, beteiligen sich doch die meisten Krankenkassen unter OKP-Regime kaum an den Kosten solcher sinnvollen Angebote. Es entsteht damit eine klare Diskriminierung beim Zugang zu einer wirksamen und zweckmässigen Gesundheitsversorgung.

Durch die Beseitigung dieser armutsspezifischen Barriere verbessert die Stadt Zürich die körperliche und psychische Gesundheit einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe. Ausserdem fördert sie mit dieser Massnahme die Integration dieser Personen in einen Alltagsrhythmus und letztlich damit auch in die Gesellschaft.

Mitteilung an den Stadtrat

1439. 2019/289

Motion von Markus Knauss (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 26.06.2019: Pilotprojekte für eine klimagerechte Strassenraumgestaltung

Von Markus Knauss (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) ist am 26. Juni 2019 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine kreditschaffende Weisung für Pilotprojekte einer klimagerechten Strassenraumgestaltung vorzulegen.

Begründung:

Obwohl die Stadt Zürich in der Zwischenzeit erkannt hat, dass sie aus der fossilen Wirtschaft aussteigen muss, wird Zürich in den nächsten Jahrzehnten nach wie vor mit einem Ansteigen der Temperaturen konfrontiert sein. Ein Ansatzpunkt, um diese Herausforderungen aktiv anzugehen, besteht darin, die Strassenräume klimagerecht zu gestalten.

Die bisherige Planung von Strassenräumen trägt diesen Herausforderungen noch keine Rechnung. Noch immer wird beinahe jeder Quadratmeter für Verkehrsflächen oder Parkplätze zugepflastert. Was rasch Not tut, sind deshalb Überlegungen und Pilotprojekte, die aufzeigen, wie Strassenräume gestaltet werden, dass sie eine kühlende Wirkung haben. Diese Pilotprojekte sollen auch ausserhalb des normalen Erneuerungszyklus einer Strasse realisiert werden. Die klimagerechte Gestaltung von Strassenräumen soll dabei eine ökologische Verkehrspolitik – substantielle Förderung des Veloverkehrs, attraktive Gestaltung für FussgängerInnen, Abbau von Parkplätzen, Ausbau des öffentlichen Verkehrs – unterstützen.

In diesen Pilotprojekten sind nur noch diejenigen Flächen zu versiegeln, die funktional nicht anders gestaltet werden können, der Rest ist wasserdurchlässig zu gestalten. Mit durchgehend unversiegelten Baumscheiben kann die Stressbelastung der Stadtbäume reduziert werden. Ein grösseres Grünvolumen durch die Pflanzung von zusätzlichen Baumreihen, Hecken, Grossbäumen oder Vertikalbegrünungen in Zusammenarbeit mit Privaten ermöglichen eine attraktive Gestaltung des Strassenraumes und führen zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und Identifikation. Dies ist insbesondere für die BewohnerInnen einer immer dichteren Stadt zentral. Solche klimagerechte Strassenräume bieten auch Chancen für die ökologische Aufwertung und sind essentiell für die Biodiversität.

Solche Pilotprojekte bieten die Chancen auf mannigfaltige Erfahrungen, die für eine spätere, flächendeckende Umsetzung wertvoll sind. Sie konkretisieren u.a. was unter einer Strassenraumgestaltung von Fassade zu Fassade verstanden wird und wie diese umgesetzt werden kann. Folgende Fragestellungen können beispielsweise mit solchen Projekten beantwortet werden: Welche mikroklimatische Bedeutung können solche Umgestaltungen haben? Wie können Private, die unbedingt in solche Projekte zu involvieren sind, einbezogen werden? Welche sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen haben die Projekte auf die AnwohnerInnen? Wie können solche Massnahmen rasch und kostengünstig in ansprechender Qualität umgesetzt werden, auch wenn nicht gerade eine Gesamtsanierung eines Strassenraums ansteht? Welche Auswirkungen haben solche Umgestaltungen auf die Kosten von Projekten? Mit welchen Unterhaltskosten ist im Betrieb zu rechnen?

Postulat von Zilla Roose (SP) und Nicole Giger (SP) vom 26.06.2019: Anpassung der Öffnungszeiten der städtischen Sommerbäder an den Rhythmus und die Wünsche der Bevölkerung

Von Zilla Roose (SP) und Nicole Giger (SP) ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Öffnungszeiten der städtischen Sommerbäder dem Rhythmus und den Wünschen der städtischen Bevölkerung angepasst werden können. Damit Zürcherinnen und Zürcher auch nach dem Feierabend die Sommerbäder besuchen können, soll die spätere Schliessung dieser am Abend geprüft werden.

Begründung:

Der Tagesrhythmus der städtischen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren verändert; es arbeiten immer weniger Menschen «nine to five». Diesem Umstand tragen die städtischen Sommerbäder heute nicht Rechnung. Keines der Bäder hat länger als bis 20:00 Uhr geöffnet, obwohl das Wetter an heissen Sommertagen einen weit längeren Aufenthalt draussen wie auch im Wasser erlauben würde. Zudem sind viele städtische Bäder im Sommer sehr gut besucht, oft gar überfüllt. Mit längeren Öffnungszeiten abends, würden sich die Besucherinnen und Besucher besser verteilen, wovon wiederum alle profitieren würden.

Es soll daher geprüft werden, wie diese Öffnungszeiten angepasst werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

1441. 2019/291

Postulat von Sebastian Vogel (FDP) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) vom 26.06.2019:

Einrichtung eines Spiel- und Pausenplatzes auf dem Abschnitt Turnerstrasse zwischen Strassenende und Kirche Unterstrass

Von Sebastian Vogel (FDP) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Abschnitt Turnerstrasse zwischen Strassenende und Kirche Unterstrass (entlang des Schulareals Turner) als Strasse aufgehoben und als Spiel- und Pausenplatz eingerichtet werden kann.

Begründung:

Langfristig (in 8 Jahren) werden im Schulkreis Waidberg 950 Schülerinnen und Schüler mehr als heute die Volksschule besuchen. In den Quartieren Unterstrass und Oberstrass wird mit 12 zusätzliche Primarklassen und 3 zusätzlichen Kindergartenklassen gerechnet. Von diesem Wachstum sind primär die Einzugsgebiete der Schulen Weinberg-Turner, Milchbuck und Allenmoos betroffen. An der Schule Weinberg-Turner werden heute 15 Primarklassen unterrichtet, langfristig werden es 20 Klassen sein. Um das anhaltende Wachstum zu bewältigen, wurde 2016 auf der Schulanlage Turner ein ZM-Pavillon aufgestellt. Dieser steht neben dem Schulhaus und beschneidet den ohnehin knappen Freiraum der Schülerinnen und Schüler. Um den weiter steigenden Schulraumbedarf zu decken, plant die Stadt, 2020 einen weiteren dreigeschossigen ZM-Pavillon aufzubauen – und zwar mitten auf dem Spiel- und Sportareal Rösli, das unmittelbar oberhalb des Schulhauses Turner liegt. Das ist sehr zu bedauern: Das Rösli-Areal wird von den Schülerinnen und Schülern und der ganzen Quartierbevölkerung zum Spielen und als Begegnungsort rege genutzt.

Die Schule Weinberg-Turner wird im August 2020 zur Tagesschule. Ab dann wird also der Grossteil der Schülerinnen und Schüler über Mittag in der Schule bleiben. Um zusätzliche Plätze für Verpflegung und Betreuung zu schaffen, wurde die ehemalige Bankfiliale an der Weinbergstrasse 161 von der Stadt angemietet und umgebaut. Leider ist dort kein Aussenraum vorhanden, der für die Kinder - insbesondere nach dem Mittagessen - zum Spielen und Bewegen notwendig ist. Umso wichtiger ist es, den Freiraum auf dem Schulareal Turner zu erhalten oder sogar zu erhöhen. Daher soll die Turnerstrasse entlang dem Schulareal Turner als Strasse aufgehoben und als Spiel- und Pausenplatz gestaltet werden. Das betreffende Stück der Turnerstrasse ist heute mit einem Auto-Fahrverbot belegt, und es ist nicht als Veloverbindung im Richtplan

eingetragen. Seiner Entwidmung als Strasse steht also nichts im Wege. So könnte der Freiraum der Schülerinnen und Schüler vergrössert und die beiden Schulareale Turner und Rösli könnten zu einem einzigen grossen Schulareal verbunden werden – zum Wohl der Kinder und der Quartierbevölkerung.

Mitteilung an den Stadtrat

1442. 2019/292

Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) vom 26.06.2019: Verbesserung der Sicherheit der Velofahrenden von der Duttweilerbrücke Richtung Herdernstrasse

Von Martina Zürcher (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit einfachen Mitteln die Sicherheit der Velofahrenden von der Duttweilerbrücke Richtung Herdernstrasse verbessert werden kann. Insbesondere soll die rote Belagsmarkierung beim Entstehen der Abbiegespur auf der Brückenrampe, welche bei der Baustelle im Sommer 2018 überteert wurde, wieder angebracht werden. Ausserdem sind Position und Breite der "Veloinsel" am Ende der Brücke zu prüfen.

Begründung:

Bis zur Baustelle im Sommer 2018 war das Velofahren von der Pfingstweidstrasse her über die Duttweilerbrücke, dann geradeaus in der Herdernstrasse vollkommen unkritisch. Die vermutlich gut-gemeinten, aber völlig praxisfernen Umbauten haben dem beschriebenen Weg für Velofahrende jedoch folgende Mängel eingebracht, welche regelmässig zu gefährlichen Situationen führen:

- Die rote Markierung des Velostreifens zu Beginn der Rechtsabbiegespur auf der Brückenrampe (MIV-Rechtsabbieger von der Duttweilerbrücke in die Hohlstrasse) wurde bei den Bauarbeiten überteert und anschliessend nicht mehr ersetzt, dies ergibt für die geradeausfahrenden Velofahrinnen und Velofahrern eine grosse Sicherheitseinbusse.
- 2. Die neu angebrachte Veloinsel am Ende der Brückenrampe zwischen der Rechtsabbiegespur und der Geradeausspur macht die Fahrspur plötzlich schmaler, besonders weil die Kreuzung nicht rechtwinklig ist. Damit wird man bei einer Grünphase mit dem Velo zwischen Auto / Lastwagen und der Insel regelrecht eingeklemmt. Zudem sei der Sinn dieser besagten Insel an sich in Frage gestellt, Velofahrende von der Hohlstrasse in die Herdernstrasse biegen direkt und nicht indirekt links ab, respektive fahren gleich durch die Eichbühlstrasse.
- 3. Die doppelten Velo-Lichtsignale und doppelten gelben Haltebalken verwirren die Velofahrenden und gefährden Personen auf dem Fussgängerstreifen. Grossmehrheitlich wird nicht verstanden, dass der vordere Haltebalken und der Anforderungstaster nur für die (nicht existenten) indirekt linksabbiegenden Velofahrenden wäre, weshalb der erste Haltebalken überfahren wird, obwohl die Ampel rot ist und die Personen auf dem kreuzenden Fussgängerstreifen grün haben.

Mitteilung an den Stadtrat

1443. 2019/293

Postulat von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 13 Mitunterzeichnenden vom 26.06.2019:

Umbenennung des Platzes zwischen der Langstrasse 216 und 230 in Emilie-Lieberherr-Platz

Von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 13 Mitunterzeichnenden ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Platz zwischen der Langstrasse 216 und 230 nach der Politikerin Emilie Lieberherr benannt werden kann.

Begründung:

Im Zuge des Frauenstreiktages am 14. Juni 2019 fand auf dem Platz zwischen der Langstrasse 216 und 230, im Volksmund «Dennerplatz» genannt, eine Abstimmung zur Namensgebung statt. Zur Abstimmung

standen verschiedene Frauen respektive ihre Namen, nach denen der Platz benannt werden sollte. Dabei wurde mit einem sehr klaren Resultat Emilie Lieberherr gewählt. In Zukunft soll dieser Platz also Emilie-Lieberherr-Platz heissen.

Emilie Lieberherr (1924–2011) war von 1970-1994 Stadträtin der Stadt Zürich und sass für den Kanton Zürich von 1978-1983 im Ständerat. Sie war eine wichtige Kämpferin für die Rechte der Frau, speziell für das Frauen-Stimm- und Wahlrecht und die erste Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Emilie Lieberherr ist ausserdem mit dem Kreis 5 verbunden, die Menschen auf der Strasse kennen und schätzen sie bis heute u.a. für ihre progressive Drogenpolitik.

Strassen, Plätze, Wege wurden und werden weltweit zu einem überwiegenden Teil nach Männern benannt – auch in Zürich. Diese Praxis u.a. widerspiegelt die patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft. Daher ist es wichtig, dass in Zukunft bei der Benennung von Strassen und Plätzen vor allem Frauen geehrt werden. Dies hätte deutlich mehr als nur symbolischen Charakter, denn das Strassenbild prägt unsere Wahrnehmung und so haben auch Strassennamen einen Einfluss auf unser Denken.

Frauen haben in der Vergangenheit und werden in der Zukunft viel leisten. Sie sind die Stütze unserer Gesellschaft. Nicht zufällig hiess bereits der Slogan des Frauenstreiks 1991 «Wenn Frau will, steht alles still». Die wenigen Frauen, die wir aus der Vergangenheit kennen und es zu einer gewissen Berühmtheit gebracht haben, sollen in unserem Strassenbild sichtbar sein. Auch weil sie für alle die Frauen stehen, die trotz grosser Leistung unsichtbar geblieben sind. Nach dem gewaltigen Frauenstreiktag 2019 muss sich etwas verändern. Den «Dennerplatz» in den «Emilie-Lieberherr-Platz» umzubenennen, wäre dabei eine sehr sympathische Geste, eines der Anliegen, das aus dem 14.Juni 2019 hervorgegangen ist, umzusetzen.

Mitteilung an den Stadtrat

1444. 2019/294

Postulat von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 26.06.2019:

Benennung von neuen Strassen und Plätzen nach Frauennamen

Von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie neue Strassen und Plätze in der Stadt Zürich grundsätzlich nach Frauen benannt werden können.

Begründung:

Strassen, Plätze, Wege wurden und werden weltweit zu einem überwiegenden Teil nach Männern benannt – auch in Zürich. Diese Praxis wiederspiegelt u.a. die patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft. Daher ist es wichtig, dass in Zukunft bei der Benennung von Strassen und Plätzen vor allem Frauen geehrt werden. Dies hätte deutlich mehr als nur symbolischen Charakter, denn das Strassenbild prägt unsere Wahrnehmung und so haben auch Strassennamen einen Einfluss auf unser Denken. Um punkto Frauen-/ Männernamen bei Strassen- und Platznamen einen Ausgleich zu schaffen müssen in Zukunft vor allem Frauenbeachtet werden.

Frauen haben in der Vergangenheit und werden in der Zukunft viel leisten. Sie sind die Stütze unserer Gesellschaft. Nicht zufällig hiess bereits der Slogan des Frauenstreiks 1991 «Wenn Frau will steht alles still». Die wenigen Frauen, die wir aus der Vergangenheit kennen und es zu einer gewissen Berühmtheit gebracht haben, sollen in unserem Strassenbild sichtbar sein. Auch weil sie für alle die Frauen stehen, die trotz grosser Leistung unsichtbar geblieben sind. Nach dem gewaltigen Frauenstreiktag 2019 muss sich etwas verändern. Seit vielen Jahren ist die Benennung oder Umbenennung von Strassen- und Platznamen ein Thema, dies sieht man auch daran, dass es immer wieder Aktionen gab die die ungleiche Benennung von Strassenund Platznamen thematisierten.

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 26.06.2019:

Reduzierung der Anzahl Auto-Parkplätze der Schule Allmend für mehr Grünfläche und Freiraum

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) ist am 26. Juni 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anzahl Auto-Parkplätze der Schule Allmend reduziert werden kann. Für die verbleibenden Parkplätze soll in bestehenden Tiefgaragen auf dem Manegg-Areal Platz gefunden werden, wobei die Kosten für die anzumietenden Parkplätze den Benützerinnen und Benützern zu belasten sind. Ziel: Mehr Grünfläche und mehr Freiraum für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal Allmend.

Begründung:

Im geplanten Schulhaus Allmend werden 9 Klassen der Primarschule, 3 Klassen der HPS und 2 Kindergarten-Klassen geführt. Das Schulareal hat eine Fläche von 4517 m² und ist damit eines der kleinsten in der Stadt Zürich. Dementsprechend hat kein Rasenspielfeld auf dem Schulareal Platz, und die den ca. 250 Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Pausenfläche ist relativ klein. Mit 27 Grossbäumen wird versucht, die auf dem Schulareal nur spärlich vorhandene Grünfläche zu kompensieren.

Das geplante Schulhaus Allmend ist durch den ÖV sehr gut erschlossen: Es liegt 250 m von der Station Zürich Manegg der S4 entfernt, und es ist auch mit der Buslinie 70 gut zu erreichen.

In dieser Situation ist es stossend, dass neun Auto-Parkplätze auf dem Schulareal vorgesehen sind. Diese Autoparkplätze sollen – gestützt auf ein Mobilitätskonzept – reduziert werden, was gemäss PPV Art. 8, Absatz 5 möglich ist. Zudem sollen die Parkplätze vom Schulareal weg in eine bestehende Tiefgarage verlegt werden

Die so frei werdende Fläche auf dem Schulareal soll sinnvoll begrünt werden und den Schülerinnen und Schülern als Freiraum zur Verfügung stehen.

Mitteilung an den Stadtrat

1446. 2019/296

Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 26.06.2019: Besetzung des Pfingstweidparks durch Protestierende gegen die Asylgesetzrevision, rechtliche Grundlagen und Kriterien für den Entscheid der Duldung der Besetzung, für die Auflösung von illegalen Partys und für das Eingreifen bei Lärmklagen sowie Kriterien hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln im Rahmen von legalen und illegalen Anlässen

Von Susanne Brunner (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 26. Juni 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Aktivisten* besetzten vom 24. Mai bis 26. Mai 2019 einen Teil des Pfingstweidparks. Die Aktivisten protestierten gemäss ihren Angaben gegen die Asylgesetzrevision. Die Stadtpolizei hat die Besetzung des Parks nicht verhindert. Die Besetzer wurden nicht weggewiesen. Nach einer polizeilichen Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit der Sicherheitsvorsteherin wurde entschieden, den politisch motivierten Anlass bis Sonntag zu tolerieren, so vermeldete dies die Stadtpolizei am 24. Mai 2019.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Die Sicherheitsvorsteherin liess die Besetzer gewähren. Gemäss welchen gesetzlichen Grundlagen und nach welchen Kriterien entscheidet die Sicherheitsvorsteherin über das Gewährenlassen bei illegalen Besetzungen und politischen Kundgebungen?
- 2. Gemäss Anwohnern glich die Veranstaltung nicht einer politischen Aktion, sondern eher einer Privatparty auf öffentlichem Grund. Kürzlich wurden andere illegale Partys in der Nähe des betroffenen Geländes aufgelöst. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen wird entschieden, ob eine illegale Party aufgelöst wird?

- 3. Die Anwohnerschaft wurde in beiden Nächten massiv in ihrer Nachtruhe gestört. Anwohner meldeten eine heftige Beschallung des ganzen Gebietes bis jeweils 4 Uhr früh. Bei der Stadtpolizei gingen rund 30 Lärmklagen ein. Warum hat die Stadtpolizei das Gelände nicht geräumt, nachdem die Anwohner schon in der Nacht von Freitag auf Samstag in ihrer Nachtruhe massiv gestört wurden?
- 4. Nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen entscheiden die Verantwortlichen, i.e. die Sicherheitsvorsteherin und die Stadtpolizei, über die Beseitigung von Lärmquellen, welche Anwohner massiv in der Nachtruhe stören?
- 5. Am gleichen Freitag hat ein Verein einen bewilligten Anlass bei der Pestalozziwiese durchgeführt. Die Abgabe von Bratwürsten an Passanten wurde dabei nicht bewilligt. Aufgrund welcher Kriterien wird bei der unbewilligten Besetzung der Pfingstweidparks die Ausgabe von Nahrungsmitteln geduldet, während dies bei einem bewilligten Anlass nicht erlaubt wird? Wie wäre die Reaktion der Stadtpolizei gewesen, wenn unbewilligt Bratwürste verteilt worden wären?
- 6. Die Stadtpolizei vermeldete, das Gelände sei in einem «grundsätzlich sauberen Zustand» von den Aktivisten verlassen worden. Wie kommt die Stadtpolizei zu dieser Aussage, während in diversen Medien auf Bildmaterial zu erkennen war, dass mehrere Tonnen Abfall hinterlassen wurde? Wer hat die Beseitigung dieses Abfalls übernommen? Wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese?
- 7. Die Wände des Parks und Cars von Touristen wurden von den Aktivisten durch Sprayereien verunstaltet. Wie hoch sind diese Kosten für die Beseitigung der Schäden? Wer muss diese Kosten übernehmen?

*Im nachfolgenden Text wird für die Bezeichnung von Individuen das generische Maskulinum verwendet. Dieses umfasst weibliche Individuen und solche Individuen, welche sich keinem Geschlecht zuordnen wollen und/oder können, gleichermassen wie männliche Individuen. Es werden somit Frauen, Männer und Diverse sprachlich gleichberechtigt behandelt.

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen, die sechs Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

Kenntnisnahmen

1447. 2019/200

Dringliche Schriftliche Anfrage von Andri Silberschmidt (FDP), Corina Ursprung (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019:

Totalsanierung des Brunaupark-Areals, Haltung und Verbindlichkeit der Empfehlungen des Baukollegiums der Stadt sowie Strategie des Stadtrats hinsichtlich der Totalsanierung des Brunauparks

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 502 vom 12. Juni 2019).

1448. 2019/201

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP), Stephan Iten (SVP) und 31 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2019:

Ahndung von Verstössen gegen das Vermummungsverbot, Beurteilung der Verhältnismässigkeit beim Angriff auf Personen und bei Sachbeschädigungen sowie Beurteilung der ungleichen Praxis im Vergleich zu anderen Rechtsbrüchen

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 500 vom 12. Juni 2019).

Schriftliche Anfrage von Dr. Christian Monn (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 13.03.2019:

Studie des Bundesamts für Gesundheit über die Luftqualität in den Schulräumen, Relevanz der Studienergebnisse für die städtischen Schulen und Resultate allfälliger eigener Messungen betreffend Stoffkonzentrationen in den Klassenräumen sowie städtische Zielvorgaben für die Innenluft-Richtwerte von CO₂

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 503 vom 12. Juni 2019).

1450. 2019/112

Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 20.03.2019:

Strafrechtliche Ermittlungen gegen eine Mitarbeiterin eines städtischen Betreibungsamts, Kenntnisstand der Stadt und Beurteilung der damit verbundenen Kommunikation sowie generelle Richtlinien bei kriminellen Handlungen von städtischen Angestellten

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 498 vom 12. Juni 2019).

1451. 2018/324

Weisung vom 05.09.2018:

Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Oerlikon, Ersatzneubau mit Bade-, Eis- und Rasensportanlage, Werkhof und öffentlichen Freiflächen, Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2019 ist am 3. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2019.

1452. 2018/334

Weisung vom 05.09.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Sportzentrum Oerlikon» und Aufhebung des Gestaltungsplans «Sportanlage Oerlikon», in Zürich-Oerlikon, Kreis 11

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2019 ist am 3. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2019.

1453. 2018/437

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend nicht bewilligungspflichtige sexgewerbliche Salons (Kleinstsalons)

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2019 ist am 17. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2019.

1454. 2018/447

Weisung vom 21.11.2018:

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife; Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A; Aufhebung ZH-NNB2

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2019 ist am 17. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2019.

1455. 2018/501

Weisung vom 19.12.2018:

Liegenschaftenverwaltung, Erwerb der Grundstücke In Böden 169, Wehntalerstrasse 518–522 und In Böden, Quartier Affoltern, Vertragsgenehmigung, Nachtragskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. April 2019 ist am 17. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2019.

Nächste Sitzung: 3. Juli 2019, 17 Uhr.